

# Rechtsbehelfsbelehrung

<b>Anwendungsbereich:</b>	Fakultatives Widerspruchsverfahren bei einem Adressaten (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 AGVwGO)
<b>Verwendung:</b>	Alle Verwaltungsakte, die ab 01.07.2007 erlassen (zur Post gegeben) werden

---

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen oder unmittelbar Klage erheben.

## 1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Klingenberg a.Main, die den Bescheid erlassen hat, einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

## 2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt bzw. gegen den Steuermessbetrag oder Zerlegungsanteil richten, sind nicht mit den vorbezeichneten Rechtsmitteln geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuermessbescheid bzw. Zerlegungsbescheid erlassen hat.
- Widersprüche gegen Müllabfuhrbescheide sind beim Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg einzulegen.
- Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.
- Seit dem 1. April 2017 ist bei den Bayerischen Verwaltungsgerichten und dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof der Elektronische Rechtsverkehr eröffnet. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist jedoch nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Näheres zum Elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter <http://www.vgh.bayern.de>